

25. Oktober 2017

Interpellation 225 / Mark Zahner, SP
eingereicht am 31. August 2017 – Wortlaut siehe Beilage

Publikationsorgan Wiler Nachrichten

Mark Zahner, SP, hat am 31. August 2017 mit 10 Mitunterzeichneten eine Interpellation mit der Überschrift „Publikationsorgan Wiler Nachrichten“ eingereicht, in der er zu vier Fragen eine Antwort des Stadtrats erwartet.

Beantwortung

Pflicht zur Information: Kontinuierlich, offen und aktiv zu kommunizieren und zu informieren – diese grundsätzliche Haltung hat der Stadtrat in seiner Legislaturplanung 2017-2020 einmal mehr bekräftigt. Die Informations- und Kommunikationstätigkeit der Stadt Wil verfolgt denn auch drei Zielsetzungen: Sie strebt einerseits die Vermittlung von Fakten und Wissen an und zielt andererseits auf die Sensibilisierung und die politische Meinungs- und Willensbildung ab. Zudem dient sie der Schaffung und Festigung einer vertrauensvollen und tragfähigen Beziehung zu allen Bezugs- und Zielgruppen der Stadt Wil. Damit erfüllt der Stadtrat auch einen gesetzlichen Auftrag, der im Artikel 60 der St.Galler Kantonsverfassung festgelegt ist: «Die Behörden informieren von sich aus oder auf Anfrage über ihre Tätigkeit», heisst es darin.

Amtliches Publikationsorgan und publizierte Inhalte der Stadt Wil: Vor diesem Hintergrund veröffentlicht die Stadt Wil regelmässig Inhalte seitens der Behörden und der Verwaltung. Artikel 5 des Gemeindegesetzes des Kantons St.Gallen beinhaltet dabei eine Verpflichtung für ein amtliches Publikationsorgan, in dem solche zwingenden Inhalte zu erscheinen haben: «Eine vorgeschriebene oder aus schutzwürdigen Interessen gebotene amtliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan.» Weitergehende Details betreffend der Art und Weise eines solchen amtlichen Publikationsorgans sind im Gemeindegesetz des Kantons St.Gallen nicht geregelt, lediglich das Medium respektive der Kanal wird festgelegt: «Der Rat bestimmt als amtliches Publikationsorgan eine oder mehrere Zeitungen oder ein Mitteilungsblatt, das allen Haushalten zugestellt wird. Er kann amtliche Bekanntmachungen zusätzlich im Internet veröffentlichen.» Mit dieser Formulierung im Gemeindegesetz ist auch festgehalten, dass dieses amtliche Publikationsorgan in gedruckter Form vorliegen muss – die alleinige Publikation in einem digitalen Kanal wie einer Website oder einem Newsletter würde den gesetzlichen Auftrag nicht erfüllen (siehe hierzu auch die Ausführungen unter dem Titel «Aktuelle Entwicklungen auf Kantonsebene» am Ende der Vorbemerkungen).

Auswahl des amtlichen Publikationsorgans: Gemäss Artikel 36 der Gemeindeordnung der Stadt Wil bestimmt der Stadtrat für seine Informationen das amtliche Publikationsorgan – aktuell sind dies die Wiler Zeitung und die Wiler Nachrichten. Die Wiler Zeitung ist eine abonnierte, kostenpflichtige Tageszeitung mit einer Auflage von rund 11'200 Exemplaren, wovon täglich rund 2'100 Exemplare¹ an Abonentinnen und Abonnenten im Wiler Stadtgebiet (Wil, Bronschhofen und Rossrüti) zugestellt werden. Die Wiler Nachrichten sind eine jeweils am Donnerstag erscheinende, kostenlos verteilte Wochenzeitung mit einer Auflage von rund 65'100 Exemplaren, wobei hiervon mit 12'200 unadressierten Exemplaren² alle Briefkästen und sämtliche Postfächer (Privat- und Geschäftskunden) im Wiler Stadtgebiet (Wil, Bronschhofen und Rossrüti) durch die Post bedient werden.

Das Anliegen des Stadtrats ist es, mit seinen Informationen die Öffentlichkeit, sprich die Bevölkerung der Stadt Wil und damit alle Bürgerinnen und Bürger zu erreichen. Ein wichtiges Kriterium bei der Wahl des amtlichen Publikationsorgans sind also die Auflage und die Reichweite oder Leserstärke eines Organs, dazu kommen aber auch Kriterien wie das redaktionelle Umfeld, die publizistische Ausrichtung oder der verfügbare Platz im Medium und damit einhergehend die Abdruckquote der städtischen Informationen. Und nicht zuletzt sind auch finanzielle Fragen relevant – wie viel kostet es, um eine Information ins Medium zu stellen? All diese Kriterien und Zahlen berücksichtigt der Stadtrat bei der Beurteilung in einem ausgewogenen Masse.

Amtliche Publikationen im engeren Sinne und weitere städtische Inhalte: Die veröffentlichten städtischen Inhalte beinhalten insbesondere amtliche Publikationen im engeren Sinne (Verkehrsanordnungen, öffentliche Auflagen von Einbürgerungsentscheiden, öffentliche Planaufgaben, Baugesuche, fakultative Referenden etc.). Diese Inhalte der amtlichen Publikationen im engeren Sinne sind oftmals mit zwingenden gesetzlichen Fristen oder Rechtsmitteln verbunden, sodass genaue Vorgaben für das Wann und Wie der Publikation einzuhalten sind. Solange die Gemeinde ein eigenes Mitteilungsblatt herausgibt, hat sie die vollumfängliche Kontrolle über das Wie und Wann der Publikation. Um diese Kontrolle auch im Falle der Zusammenarbeit mit einer externen Zeitung sicherstellen zu können, muss der Weg über die (kostenpflichtige) Schaltung von Anzeigen gewählt werden – vom Inseratekunden als Auftraggeber können dabei Platzierung, Zeitpunkt und Inhalt genau festgelegt werden, da Inserate nicht einer redaktionellen Bearbeitung unterliegen, sondern exakt so abgedruckt werden, wie sie aufgegeben worden sind.

Nebst diesen amtlichen Publikationen im engeren Sinne gibt es weitere Inhalte, die seitens der Stadt Wil publiziert werden, um der Bevölkerung einen umfassenderen Einblick in die Tätigkeit des Stadtparlaments, des Stadtrats sowie der städtischen Verwaltung zu vermitteln – das können Berichte aus den Sitzungen des Stadtparlaments, Informationen über Geschäfte, Projekte und Entscheide des Stadtrats oder auch Verfahrens- und Verhaltenshinweise aus den Dienststellen der Verwaltung sein. Bei diesen Inhalten gibt es in der Regel keine zwingenden Vorgaben, die bei einer Veröffentlichung einzuhalten sind. Aus diesem Grund setzt die Stadt Wil hierbei nicht auf die (kostenpflichtige) Schaltung von Anzeigen, sondern auf eine Belieferung der Medien mit redaktionellem Material. Konkret geschieht dies mit dem wöchentlich jeweils am Mittwoch versandten Info-Bulletin «wil.aktuell». Dieses beinhaltet Text- und Bildmaterial, das durch die Fachstelle Kommunikation der Stadt Wil möglichst druckfertig aufbereitet wird, um so die Voraussetzungen für eine problemlose Publikation zu schaffen. Dieses Material unterliegt der redaktionellen Bearbeitung – das heisst, es kann von den Journalistinnen und

¹ Selbstdeklaration auf www.wilerzeitung.ch bzw. Auskunft NZZ Media Solutions AG vom 26. Oktober 2017

² Selbstdeklaration auf www.wiler-nachrichten.ch

Journalisten redigiert, gekürzt oder durch Nachfragen mit weiteren Angaben oder Zitaten von Behörden oder Verwaltung ergänzt werden.

Pflicht der Zeitungen zur Publikation städtischer Inhalte: Gekaufte Anzeigeflächen, mittels derer amtliche Publikationen im engeren Sinne veröffentlicht werden, müssen vom jeweiligen Medium vertraglich verpflichtet zum genau gewünschten Zeitpunkt und bezüglich Inhalt und Gestaltung in der genau vorgegebenen Art abgedruckt werden. Abgerechnet wird in den Inseratespalten nach Millimetern (Höhe des Inserats), wobei spezielle Platzierungswünsche in der Zeitung oder auf einzelnen Seiten unterschiedliche Millimeterpreise zur Folge haben können. Die Inhalte, die den Medien im Rahmen des Info-Bulletins «wil.aktuell» zugestellt werden, unterliegen keiner Publikationspflicht – die Redaktionen entscheiden selber nach internen Kriterien wie Newsgehalt, Nachrichtenwert oder auch verfügbarem Platz auf den redaktionellen Zeitungsseiten, welche Inhalte sie wie respektive in welcher Ausführlichkeit aufnehmen. Dass sich die Einschätzungen vom Absender dieser Inhalte, also der Stadt Wil, und den Redaktionen nicht immer decken müssen, liegt in der Natur der Sache: Der städtische Hinweis beispielsweise auf den Ausfall einer Bioabfall-Sammeltour mag aus objektiver journalistischer Sicht wenig spektakulären, schlagzeilenträchtigen Newsgehalt haben – aus Sicht der Stadt Wil ist diese Mitteilung aber ebenfalls sehr relevant, denn fehlt diese Information, so sind die Bürgerinnen und Bürger frustriert und enttäuscht, wenn ihre bereit gestellte Bio-Tonne einfach stehen bleibt.

Form der Zusammenarbeit mit Zeitungen als amtliches Publikationsorgan: Für die Zusammenarbeit einer Gemeinde mit Zeitungen als amtliche Publikationsorgane bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

Variante 1: punktuelle Inserateschaltung, abgerechnet nach Fläche

Hierbei werden jeweils nur diejenigen Anzeigeflächen gebucht und verrechnet, die auch effektiv benötigt werden. Für jede Inserateschaltung gibt es einen separaten Auftrag, mithin einen separaten Vertrag. Eine weitergehende vertragliche Bindung zwischen der Gemeinde und ihren amtlichen Publikationsorganen im Sinne einer grundlegenden Vereinbarung o.ä. besteht nicht. Die Stadt Wil hat für ihre amtlichen Publikationen im engeren Sinne diese Variante 1, also die Veröffentlichung als kostenpflichtige Inserate gewählt, analog zu anderen Gemeinden wie etwa der Stadt St.Gallen. Für jede Inserateschaltung gibt es dabei einen separaten Auftrag, eine weitergehende vertragliche Bindung besteht nicht. Dies gilt für die Wiler Zeitung wie auch für die Wiler Nachrichten, wobei die Wiler Nachrichten ihre Inserate selber bewirtschaftet, während dies für die Wiler Zeitung von der NZZ Media Solutions AG übernommen wird.

Variante 2: pauschaler Einkauf von Zeitungsseiten

Hierbei schliessen die Gemeinde und die Zeitungen einen grundsätzlichen Vertrag. Dieser kann beispielsweise regeln, dass der Gemeinde gegen eine Pauschale einmal wöchentlich an einem bestimmten Tag fix eine oder mehrere komplette Zeitungsseiten zur Verfügung stehen, auf denen die amtlichen Publikationen im engeren Sinne zusammen mit den weiteren, ergänzenden Inhalten von Behörden und Verwaltung publiziert werden. Dabei kann die Gestaltung dieser Seite oder Seiten durch die Redaktion respektive die Layout-Abteilung der Zeitungen erfolgen, alternativ dazu kann auch die Gemeinde den Aufbau der Seiten intern vornehmen, wobei sie alle Texte nicht nur schreibt, sondern diese auch zusammen mit selber aufgenommenen und bearbeiteten Bildern in das Layout setzen und den Zeitungen letztlich eine fixfertige Druckdatei für die Gemeindeseite oder -seiten liefert. Zusätzliche Leistungen der Zeitungen wie etwa das Layout und die Bildbearbeitung können in einer sol-

chen Variante zusätzlich verrechnet oder in der pauschalen Entschädigung enthalten sein. Beispiele für Gemeinden, die Variante 2 im Rahmen der Wiler Nachrichten gewählt haben, ist etwa Wilen bei Wil.

Ein Konzept mit einer detaillierten Kostenrechnung für eine solche Variante in der Stadt Wil liegt noch nicht vor. Eine grobe Schätzung geht von Gesamtkosten in der Höhe von rund 100'000 Franken jährlich aus (Basis: Schätzungen betreffend Redaktion/Layout inhouse durch die Fachstelle Kommunikation der Stadt Wil sowie Seitenpreis der NZZ Media Solutions AG für eine druckfertig erstellte Zeitungsseite, die jeweils wöchentlich in der Donnerstags-Grossauflage der Wiler Zeitung in alle Haushalte der Stadt Wil verbreitet wird).

Angesichts dieser Kostenschätzung kann eine solche Lösung in den Augen des Stadtrats eine mögliche Alternative zu der heute gewählten Variante 1 sein. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in dieser Kostenaufstellung nur noch ein Titel (im Beispiel die Wiler Zeitung) als amtliches Publikationsorgan festgelegt wird – dies wäre aber hinsichtlich der Abdeckung respektive der Erreichbarkeit der gesamten Wiler Bevölkerung problemlos, da mit der Publikation der städtischen Seiten jeweils in der Donnerstags-Grossauflage alle Haushalte in der Stadt Wil (unabhängig von einem gekauften Abonnement der Wiler Zeitung) bedient werden. Dies würde analog gelten, wenn alternativ die Wiler Nachrichten gewählt werden, hierfür wurden aber noch keine Kurz-Offerten nachgefragt.

Variante 3: ein eigenes Printprodukt alternativ zur Zeitungs-Zusammenarbeit

Das Gemeindegesetz lässt den Gemeinden eine Alternative zur Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Zeitungen – «ein Mitteilungsblatt, das allen Haushalten zugestellt wird». Gemeinden, die ein solches Instrument nutzen, sind etwa Kirchberg, Uzwil oder Flawil. Somit könnte die Stadt Wil beispielsweise ein eigenes Medium produzieren und verteilen – etwa ein «Wiler Blatt», einen «Anzeiger Wil» oder eine «Stadt-Zeitung», die von der Verwaltung, sprich von der Fachstelle Kommunikation redaktionell verfasst, gedruckt und anschliessend in alle Haushalte verschickt wird. Dabei gilt es zu bedenken, dass dies ressourcenintensiv ist – sowohl was die personellen Kapazitäten für das Schreiben und Layouten des Mitteilungsblattes angeht, als auch, was die Kosten für den Druck und vor allem auch für die Distribution, also die Zustellung zu allen Haushalten anbelangt. Genaue Kostenabklärungen hierfür wurden indes seitens der Stadt noch keine vorgenommen – dies auch darum, weil sich einerseits bislang die Zusammenarbeit mit den Zeitungen als amtliche Publikationsorgane in der Regel bewährt hat, und andererseits die Stadt Wil keine Tradition eines eigenen Mitteilungsblattes kennt: Anders als in anderen, vor allem kleineren Gemeinden gab es in Wil historisch immer eine grosse Breite an Zeitungstiteln, sodass sich ein «Eigenprodukt» nie aufgedrängt hat. Es bliebe mithin vorgängig zu klären, wie eine solche «Zeitung aus dem Rathaus» bei der Bevölkerung aufgenommen würde, falls dereinst eine solche Lösung für die amtlichen Publikationen ins Auge gefasst werden sollte.

Eine grobe Schätzung für eine vierseitige A4-Broschüre (wöchentliche Erscheinung; Redaktion und Layout inhouse durch die Stadtverwaltung; Druck durch eine lokale Druckerei; Verteilung durch die Post in alle rund 12'200 Briefkästen und Postfächer von Privat- und Geschäftskunden im gesamten Stadtgebiet) geht von Gesamtkosten in der Höhe von rund 200'000 bis 300'000 Franken jährlich aus. Geprüft werden kann allenfalls eine Teilfinanzierung durch die Aufnahme von Fremdinseraten von privaten Firmen, Vereinen oder weiteren Organisationen. Die Gemeinde Kirchberg geht für ihr «Gmeindsblatt» diesen Weg. Von den Gesamtkosten³ für Layout, Druck und Versand können dabei rund 80 Prozent durch Inserate gedeckt werden (davon rund 40 Prozent ex-

³ Nur externe Kosten ohne internen Verwaltungsaufwand für Schreiben der Texte, Entgegennehmen, Abspeichern und Verrechnen der Inserate, Kontrolllesen, Absprache mit der Druckerei etc.

terne Verrechnungen von Fremdinseraten sowie weitere 40 Prozent interne Verrechnungen für Inserate und Bekanntmachungen der Verwaltung). Der Anteil am Nettokostenaufwand für die Gemeinde beträgt damit rund 60 Prozent. Die Gemeinde Uzwil hingegen hat sich für ihr «Uzwiler Blatt» explizit gegen Inserateplatzierungen ausgesprochen und verweist für die Publikation von Inseraten, Leserbriefen und Berichterstattungen Dritter auf bestehende Medien.

Ob eine solche Variante eines eigenen Printproduktes als amtliches Publikationsorgan für die Stadt Wil ein gangbarer Weg ist, muss vor einer allfälligen Entscheidung detailliert geprüft werden. Dabei sind aus Sicht des Stadtrats aber nicht alleine die finanziellen Aspekte zu berücksichtigen, sondern auch Aspekte der Nutzerinnen und Nutzer, indem beispielsweise vorgängig geklärt wird, wie die Akzeptanz für ein solches städtisches Mitteilungsblatt ist, welche Erwartungen und Ansprüche an ein solches Medium gestellt werden etc. (siehe hierzu auch die Ausführungen am Ende der Antwort auf die Frage 4).

Aktuelle Entwicklungen auf Kantonsebene: Bei der Totalrevision des Gemeindegesetzes 2008 hatte sich der St.Galler Kantonsrat noch für die Beibehaltung dieser Print-Pflicht ausgesprochen. In diese Frage kommt jetzt aber allenfalls Bewegung: Eine von verschiedenen Fraktionen unterstützte Interpellation im St.Galler Kantonsrat fordert, «dass das Internet Gleichwertigkeit erlangt und nicht mehr wie im geltenden Gemeindegesetz bloss „zusätzlich“ für Veröffentlichungen herangezogen werden darf.» (siehe KR Interpellation 51.17.55 «Von analog zu digital – Anpassung des Gemeindegesetzes» vom 18. September 2017).

Eine Antwort des St.Galler Regierungsrats auf diesen Vorstoss liegt noch nicht vor, sodass sich noch keine expliziten Aussagen zur Haltung der Regierung in dieser Frage machen lassen. Indes kann davon ausgegangen werden, dass sich auch die Regierung des Kantons St.Gallen der Thematik durchaus bewusst ist: Der Regierungsrat hat am 12. Oktober 2017 eine Vorlage «Publikationsgesetz, XI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz, XII. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz» in die öffentliche Vernehmlassung gegeben. In der Vernehmlassungseinladung hält die Regierung des Kantons St.Gallen fest: «Die amtlichen Publikationen des Kantons St.Gallen stützen sich heute auf das Gesetz über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (sGS 0.1; abgekürzt GGA) aus dem Jahr 1953. Das GGA ist sowohl inhaltlich als auch in legistischer Hinsicht überholt. Insbesondere trägt es der Digitalisierung, namentlich der Entwicklung hin zu elektronischen Publikationen, sowie den veränderten Informationsbedürfnisse und -gewohnheiten der Bürgerinnen und Bürger nicht ausreichend Rechnung. Die Regierung plant daher, dem Kantonsrat ein neues Publikationsgesetz zum Erlass vorzulegen.» In der Vernehmlassungseinladung sind sodann einige Eckpunkte des geplanten neuen Publikationsgesetzes aufgeführt, wobei der erste Punkt in dieser Liste wie folgt lautet: «Primatwechsel zur rechtsverbindlichen elektronischen Veröffentlichung der amtlichen Publikationsorgane im Internet. (...) Ergänzend sollen die Publikationsorgane bei der Staatskanzlei weiterhin in gedruckter Form bezogen werden können.» Der Stadtrat Wil hat die Vernehmlassungseinladung mit Frist bis zum 4. Dezember 2017 zur Kenntnis genommen, bis zum Redaktionsschluss der vorliegenden Interpellationsantwort indes noch keine Beratung respektive Beschlussfassung einer detailliert ausformulierten Vernehmlassungsantwort vorgenommen.

Der Stadtrat Wil begrüsst ganz generell die Stossrichtung sowohl der breit abgestützten Interpellation im Kantonsrat wie auch der Vorlage des Regierungsrats mit dem darin vorgesehenen Primatwechsel für das Publikationsgesetz: Beide heben eine bestehende Einschränkung auf und zielen auf eine Gleichwertigkeit gedruckter und digitaler Kanäle ab. Damit eröffnen sie den Gemeinden letztlich die Entscheidungsfreiheit, welche Kanäle sie für

ihre eigenen amtlichen Publikationen nutzen möchten. Innerhalb dieses allfällig ausgeweiteten Entscheidungsspielraumes wird der Stadtrat indes sorgfältig prüfen, welche Kanäle konkret für die Stadt Wil künftig die geeignetsten sind, um die Wiler Bevölkerung in ihrer Gesamtheit und Vielfalt adäquat und zeitgerecht mit Informationen aus dem Stadtrat, aus dem Stadtparlament und aus der Verwaltung zu bedienen. Diese Haltung wird der Stadtrat auch in seinem Vernehmlassungsbeitrag zuhanden der Regierung des Kantons St.Gallen entsprechend zum Ausdruck bringen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Wurde der Stadtrat vorgängig informiert?

In ihrer Printausgabe von Donnerstag, 17. August 2017, haben die Wiler Nachrichten zusammen mit den anderen Titeln aus dem Verlagshaus der Zehnder Regionalmedia AG unter dem Titel «In eigener Sache» über den Verkauf von 28 Lokal- und Regionaltitel respektive Zeitungssplits an die BaZ Holding AG berichtet. Bereits am Tag zuvor, am Mittwoch, 16. August 2017, hatte die Zehnder Regionalmedia AG am späteren Vormittag verschiedenen Medien eine entsprechende Medienmitteilung zum Verkauf der Wochenzeitungen zugestellt. Kurz vor dem Versand der Medienmitteilung war Stadtpräsidentin Susanne Hartmann von Andreas Zehnder, dem Verlagsleiter der Zehnder Regionalmedia AG, telefonisch über den Verkauf in Kenntnis gesetzt und anschliessend per Mail mit dem Inhalt der besagten Mitteilung bedient worden.

2. Wie viel kosten die amtlichen Publikationen jährlich, wie sind die Kosten aufgeteilt und wie sehen die Vertragsbedingungen darin aus?

Wie in den einleitenden Ausführungen dargestellt, besteht zwischen der Stadt Wil und der Zehnder Regionalmedia AG kein Vertrag betreffend amtliches Publikationsorgan. Daher wird seitens der Stadt Wil für die Bezeichnung der Wiler Nachrichten als amtliches Publikationsorgan auch keine Pauschale o.ä. entrichtet, vielmehr wird die Publikation amtlicher Mitteilungen einzelfallweise über die kostenpflichtige Buchung von Inserate-Platz bezahlt. In den zwölf Monaten des Jahres 2016 sind dabei für Inserat-Erscheinungen in den Wiler Nachrichten insgesamt 24'900 Franken angefallen. Im gleichen Zeitraum wurden in der Wiler Zeitung Inserate für rund 40'020 Franken geschaltet. Diese aufgeführten summierten Kosten von insgesamt 64'920 Franken beinhalten dabei nebst den eigentlichen amtlichen Publikationen auch noch einige wenige Veranstaltungsanzeigen, aber keine Stelleninserate; diese beliefen sich im Jahr 2016 auf total 5'175 Franken (davon 4'395 Franken in der Wiler Zeitung sowie 780 Franken in den Wiler Nachrichten). Eine detailliertere Aufschlüsselung der Inseratekosten nach den spezifischen Inhalten kann von der Finanzverwaltung der Stadt Wil nicht ohne grösseren Aufwand vorgenommen werden, da alle Inserate in der städtischen Rechnung pro Zeitungstitel einheitlich in einer gemeinsamen Kostenstelle verbucht werden.

Noch ein Hinweis zu den Kosten der Vorjahre: 2014 hatten diese für die Wiler Nachrichten noch rund 68'100 Franken betragen, 2015 insgesamt 89'300 Franken. Die Inseratekosten für die Wiler Zeitung betragen 2014 insgesamt 67'000 Franken, 2015 insgesamt 103'300 Franken. Die markante Kostenreduktion von 2014 bis 2016 liegt insbesondere in der Aufgaben- und Leistungsüberprüfung der städtischen Verwaltung begründet, im Zuge derer der Inhalt sämtlicher Inserate der Stadt Wil auf zwingende und fakultative Informationen hin überprüft und letztere (jeweils unter Verweis auf die ausführlicheren Angaben auf der städtischen Website www.stadtwil.ch) auf ein Minimum reduziert wurden. Parallel dazu wurde auch der Platzbedarf der städtischen Inserate reduziert, indem die Gestaltung reduziert respektive zu grosse leere Flächen (so genannter Weissraum) vermieden wurden.

3. Hat der Verkauf einen Einfluss auf den Vertrag mit den Wiler Nachrichten, da sich nun der Eigentümer und somit der Vertragspartner geändert hat?

Da wie ausgeführt kein allgemeiner Vertrag zwischen der Stadt Wil und der Zehnder Regionalmedia AG und damit auch kein diesbezüglicher Vertragspartner besteht, hat die mit dem Verkauf einhergehende Eigentümeränderung keine entsprechenden Auswirkungen.

4. Ist der Stadtrat bereit, den Vertrag mit den Wiler Nachrichten zu überprüfen und allenfalls einen Entscheid zu fällen, wie es kürzlich der Stadtrat von Kreuzlingen gefällt hat?

Die Notwendigkeit zur Überprüfung eines Vertrags entfällt nach den obigen Ausführungen. Was indes nicht entfällt, ist die Überprüfung der Zusammenarbeit mit den Wiler Nachrichten wie auch der Wiler Zeitung respektive deren Bezeichnung als amtliche Publikationsorgane ganz generell. Dies ist im Falle der Wiler Nachrichten aber nicht im Zusammenhang mit dem Verkauf von 28 Lokal- und Regionaltiteln respektive Zeitungssplits an die BaZ Holding AG zu sehen, sondern ist Bestandteil eines städtischen Projekts, das bereits vor dem Bekanntwerden dieses Verkaufs vom Stadtrat angestossen worden ist: Die Mediengewohnheiten der Gesellschaft und damit auch die Medienlandschaft – insbesondere diejenige der Print-Medien – befindet sich seit einiger Zeit in einem Wandel, der unter anderem von einem Rückgang der Abonnements- respektive Leserinnen- und Leserzahlen geprägt ist. Gleichzeitig erleben verschiedene Zeitungen einen Rückgang im Inseratevolumen, was sich für die Verlage finanziell negativ auswirkt und letztlich auch die Ressourcen der Redaktionen betrifft: Für die Produktion der täglichen Zeitungsausgaben stehen weniger Mittel und damit weniger Redaktorinnen und Redaktoren zur Verfügung, zugleich werden da und dort Zeitungsblöcke zusammengefasst, womit auch tendenziell weniger Zeitungsseiten pro Tag und damit weniger Platz für Inhalte zur Verfügung stehen. Parallel zu diesen primär wirtschaftlichen Entwicklungen haben sich auch die inhaltlichen Gewohnheiten der Leserinnen und Leser verändert – so genannte «Qualitätstitel» und «Leitmedien» mit ihren längeren Artikeln oder komplexeren Hintergrundberichten haben mehr und mehr Mühe, sich gegen boulevardesker ausgerichtete Titel mit primär kürzeren Beiträgen und einem Fokus auf «leichtere» Themen zu behaupten.

Diese Entwicklungen hat auch der Stadtrat Wil zur Kenntnis genommen und sich die Frage gestellt, ob die Information der Bevölkerung über städtische Belange mit den beiden aktuellen amtlichen Publikationsorganen noch befriedigend sichergestellt werden kann: Stimmt das redaktionelle Umfeld der beiden amtlichen Publikationsorgane für die Inhalte der Stadt Wil weiterhin? Erreichen die Inhalte der Stadt Wil ihre Zielgruppen wie vorgesehen? Dies beinhaltet insbesondere Aspekte wie die Abdeckung (Anzahl Abonnentinnen und Abonnenten respektive Anzahl Leserinnen und Leser als Anteil an der Gesamtbevölkerung der Stadt Wil) oder auch die Abdruckquote der städtischen Mitteilungen, die nicht via gekauften Inserateplatz publiziert werden, sondern im Rahmen des wöchentlichen Info-Bulletins wil.aktuell den Redaktionen mit der Bitte um Publikation zugestellt werden.

Um allfällige Konsequenzen für die mediale Kommunikation der Stadt Wil respektive für die Wahl der städtischen amtlichen Publikationsorgane abschätzen zu können, hat das Departement FKV (heute Bereich Finanzen und Verwaltung FV) 2016 der Fachstelle Kommunikation eine interne Erhebung in Auftrag gegeben. Faktoren wie die Zahl der Leserinnen und Leser oder auch deren Strukturierung im Vergleich zur Gesamtbevölkerung der Stadt Wil können dabei mithilfe der so genannten «MACH Basic» der WEMF AG für Werbemedienforschung

ermittelt werden. Diese jährlich von einer unabhängigen Firma durchgeführte Schweizer Leserschaftsstudie ist eine gemeinschaftliche Reichweitenstudie der Pressemedien in der Schweiz und gibt Auskunft über Zirkulationszahlen und Durchdringung von rund 1'000 Schweizer Zeitungen und Zeitschriften. Sie zeigt unter anderem das Verhältnis der freien Presse zu bezahlten Publikationen, die Leserschaftsstruktur in Bezug auf Geschlecht und Alter und die zentralen Interessen (Affinität) einer bestimmten Publikation.

Um fundierte Aussagen hinsichtlich der Abdruckquote städtischer Beiträge machen zu können, kann diese Studie indes nicht herangezogen werden. Daher hat die Fachstelle Kommunikation im Jahr 2016 eine eigene Erhebung gestartet: Wöchentlich werden seither alle (nach Relevanz und Nachrichtenwert grob gewichtete) Beiträge des jeweiligen Info-Bulletins wil.aktuell betreffend ihrer Erscheinung in den drei wichtigsten lokalen Medien geprüft: Ist der Beitrag in der Wiler Zeitung, in den Wiler Nachrichten und auf der Online-Plattform info-wilplus.ch erschienen? Und wenn ja – in welcher Form wurde er publiziert, das heisst vollständig in der städtischen Formulierung abgedruckt oder wurde er redaktionell bearbeitet, gekürzt oder ergänzt? Sobald aus dieser internen Erhebung eine ausreichende Datenbasis für eine statistisch verlässliche, fundierte Aussage vorhanden ist, sollen die Zahlen ausgewertet werden.

Diese Zahlen, die WEMF-Statistik und weitere Faktoren dienen dann dem Stadtrat als Diskussionsgrundlage zur politischen Fragestellung, ob die Bevölkerung der Stadt Wil im aktuellen Setting ausreichend über die Tätigkeit von Behörden und Verwaltung informiert wird, wie dies die eingangs erwähnten Gesetzesgrundlagen vorschreiben, oder ob allenfalls Anpassungen hinsichtlich der amtlichen Publikationen und ganz allgemein der (mediengestützten) Bevölkerungsinformation der Stadt Wil notwendig sind. Dabei werden auch aktuelle Trends in der Medien- und Kommunikationslandschaft ganz allgemein sowie spezifische Entwicklungen wie die erwähnte Interpellation im St.Galler Kantonsrat in die Überlegungen mit einbezogen.

Stadt Wil



Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin



Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber